

Unterhaching, 01.07.2021

Umsetzung der Maskenpflicht an weiterführenden Schulen bzw. in höheren Klassenstufen

Liebe Eltern,

ich möchte Sie gerne über folgende Neuregelung des bay. Kultusministeriums zur Umsetzung der Maskenpflicht an allen weiterführenden und beruflichen Schulen bzw. in höheren Klassenstufen informieren:

- **Weiterführende und berufliche Schulen bzw. in höhere Klassenstufen:** „In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer **7-Tage-Inzidenz unter 25 entfällt demnach ab 01.07.2021** auch an allen weiterführenden und beruflichen Schulen in Bayern im Klassenzimmer bzw. bei schulischen Ganztagesangeboten und Mittagsbetreuung im Betreuungsraum für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte und die sonstigen an Schulen tätigen Personen **nach Einnahme ihres Sitz- oder Arbeitsplatzes die Maskenpflicht, auch wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann** (...) Die vorhandenen räumlichen Möglichkeiten sollen dabei ausgeschöpft und Abstände, soweit es möglich ist, eingehalten werden. Selbstverständlich kann ein Mund-Nasenschutz bzw. eine Mund-Nasen-Bedeckung freiwillig weiterhin getragen werden.“
- **Grundschule bzw. Grundschulstufe der Förderzentren:** „An den Grundschulen bzw. in der Grundschulstufe der Förderzentren ergeben sich **keine Änderungen**; hier entfällt – wie bereits mitgeteilt – die Maskenpflicht am Sitzplatz im Klassenzimmer **bei einer Inzidenz unter 50.**“
- **Sport und Musikunterricht:** „Die schulischen Rahmenbedingungen für den Sport- und Musikunterricht werden auf Basis des aktuellen Infektionsgeschehens jeweils an die geltenden Vorgaben im außerschulischen Bereich angeglichen. Insbesondere:
 - Sportunterricht kann ohne Mund-Nasen-Bedeckung bzw. ohne medizinische Gesichtsmaske ausgeübt werden. Sofern bei Vorliegen entsprechender Inzidenzwerte während des Unterrichts ein Mindestabstand an sich nicht erforderlich ist, sollte im Sportunterricht dennoch auf das Abstandsgebot geachtet werden. Die



Gestaltungsmöglichkeiten zur Sportausübung ohne Körperkontakt sollten ausgeschöpft werden. Dies gilt auch für den Schwimmunterricht.

- Bei einer Inzidenz unter 50 kann Unterricht in Gesang und in Blasinstrumenten auch im Innenbereich erteilt werden, sofern folgender erweiterter Mindestabstand eingehalten werden kann:
 - Gesang 2 m
 - Blasinstrumente 2 m; beim Einsatz von Querflöten 3 m nach vorne.
- Bei Einhaltung dieser Abstände kann vorübergehend die MNB bzw. der MNS abgenommen werden.“

Die Fallzahlen für den Landkreis München können Sie unter diesem [Link](#) einsehen.

Viele Grüße

Ricarda Friderichs und Alexander Sali (Schulleitungsteam)